

# **SATZUNG**

## **über das Ehrenzeichen des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

Für hervorragende Verdienste um den Landkreis Erlangen-Höchstadt wird ein Ehrenzeichen verliehen.

#### **§ 2**

Das Ehrenzeichen des Landkreises wird verliehen als

Goldmedaille - 50 mm Ø -, Abbildung Vorderseite: Landkreiswappen mit der Umschrift: „Landkreis Erlangen-Höchstadt \* Bayern“, Inschrift Rückseite: „Für hervorragende Verdienste“

Neben dem Ehrenzeichen wird eine Anstecknadel in Form eines Pins überreicht. Die Anstecknadel zeigt das Landkreiswappen in Gold als Relief.

#### **§ 3**

Das Ehrenzeichen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Erlangen-Höchstadt insbesondere auf humanitärem, politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.

#### **§ 4**

- (1) Das Ehrenzeichen darf jährlich an höchstens zwei Persönlichkeiten verliehen werden.
- (2) Zu Lebzeiten der Ausgezeichneten darf die Zahl der verliehenen Ehrenzeichen 30 nicht überschreiten.

#### **§ 5**

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenzeichens können vom Landrat und den Fraktionen des Kreistags eingebracht werden. Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung dem Kreistag zur Entscheidung zuzuleiten.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung. Für die Verleihung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags erforderlich.

## § 6

- (1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens erhalten die Ausgezeichneten eine Urkunde mit der Unterschrift des Landrats.
- (2) Die Aushändigung von Urkunde, Ehrenzeichen und Anstecknadel erfolgt grundsätzlich durch den Landrat.
- (3) Die Verleihungen sind im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekannt zu geben.

## § 7

Die Ehrenzeichen sowie die Anstecknadel gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

## § 8

Diese Satzung tritt am 28.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über das Ehrenzeichen des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 21.12.2010 aufgehoben.

Erlangen, den 27.07.2015  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart  
Landrat